

vision

1/2000

Die Themen:

- **Wohneigentum erwerben – warum nicht?**
- **Das neue Mehrwertsteuergesetz**
- **Neues Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz (RRG) – am Ziel vorbeigeschossen?**
- **Was man kennt und doch nicht weiss
Das Jahr-2000-Problem
(Nachbetrachtung)**

Die Unternehmen der ITERA Holding AG in Aarau, Baden, Zug, Zürich:

– ITERA Controlling GmbH

– ITERA Immobilien AG, Mitglied Schweizerischer Verband der Immobilientreuhänder 

– ITERA Treuhand & Steuer AG, Mitglied Schweizerischer Treuhänderverband **STVIUSF**

– ITERA Wirtschaftsprüfung AG, Mitglied Treuhand-Kammer 

Liebe Leserin
Lieber Leser

Wir hoffen, dass Sie erfolgreich ins magische Jahr 2000 gestartet sind und freuen uns, eine neue Ausgabe der Vision präsentieren zu können. Der Wunsch nach den eigenen vier Wänden ist weitverbreitet. Falls der Immobilienkauf konkret wird, ist eine umfassende Planung unerlässlich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang den betreffenden Artikel und die praktischen Checklisten, welche die Evaluation eines geeigneten Objektes erleichtern.

Ferner informieren wir Sie über zwei bedeutende Gesetzeswerke, die in nächster Zeit in Kraft treten werden, das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und das Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz (RRG). Damit Sie bestens auf allfällige Mehrwertsteuerkontrollen vorbereitet sind, beachten Sie bitte unseren kostenlosen Service auf Seite 10. Da die Mehrwertsteuer inzwischen zur bedeutendsten Einnahmequelle des Bundes geworden ist, muss ihr auch firmenintern spezielle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Jeder ITERA-Mitarbeiter ist auch via E-Mail direkt zu erreichen (Adressen auf letzter Seite dieser Vision).

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Giorgio Meier
dipl. Treuhandexperte
dipl. Steuerexperte

Christian Urech
Betriebsökonom
HWV ■■■

■ Wohneigentum erwerben – warum nicht?

Martin Häggi
dipl. Immobilientreuhänder
Mitglied Schweiz. Schätzungsexperten-Kammer SEK/SVIT

Erich Michl
dipl. Verkaufsleiter
Immobilienökonom (EBS)

Seite 3

■ Das neue Mehrwertsteuergesetz

Giorgio Meier
dipl. Steuerexperte
dipl. Treuhandexperte

Christian Urech
Betriebsökonom HWV

Seite 5

■ Neues Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz (RRG) – am Ziel vorbeigeschossen?

Remo Sommerhalder
dipl. Buchhalter/Controller

Seite 11

■ Was man kennt und doch nicht weiss Das Jahr-2000-Problem (Nachbetrachtung)

Christian Urech, Betriebsökonom HWV

Seite 14

Herausgeber:
ITERA Holding AG
5001 Aarau, 5401 Baden, 6304 Zug und 8023 Zürich

Layout/Satz:
LOGO-SYS AG, 5405 Baden-Dättwil

Druck:
Pluto Druck AG, 5033 Buchs AG

Wohneigentum erwerben – warum nicht?

Der Wunsch nach dem eigenen Haus oder der eigenen Wohnung ist laut vielen Erhebungen und gemäss unseren Erfahrungen immer noch eines der meistgenannten Lebensziele. Was hindert viele Interessenten daran, den Schritt zum Wohneigentum zu vollziehen? Welche Punkte sind kritisch und führen häufig zum «Vor-sich-her-schieben» des Entscheides? Die nachfolgenden Ausführungen und Checklisten sollen die Stolpersteine aufdecken und den Entscheid «pro Eigenheim» erleichtern.

Der Immobilienkauf – ein Entscheid fürs Leben?

Allzu oft noch herrscht die Meinung vor, mit dem Erwerb von Wohneigentum die Weichen endgültig gestellt zu haben. Es gibt gemäss gängiger Meinung kein Zurück mehr. Dem ist jedoch nicht so. Die Immobilie ist handelbar geworden. Der Markt ist gross genug.

Das Geschehen in der Wirtschaft führt zu einer Mobilität am Arbeitsplatz und ein höchstmass an Bereitschaft, kurzfristig auf Veränderungen zu reagieren. Früher kam die Arbeit zu den Menschen. Heute wandern die Menschen der Arbeit nach. Mit dem «Pendler-tum» lässt sich eine gewisse Distanz überbrücken. Doch irgendwann wird ein Umzug fällig. Diese Entwicklung führt zu einem volumenmässig immer grösser werdenden Immobilienmarkt.

Wie wird der Kaufentscheid gefällt?

Der Erwerb eines Eigenheims ist ein komplexer Vorgang und erfordert viel Zeit und Energie, sollen unliebsame Überraschungen vermieden werden. Vor allem die aktuell (noch) tiefen Hypothekarzinsen verleiten den Kaufinteressenten möglicherweise zu einer einseitigen finanziellen Betrachtungsweise. Andere, wie z. B. die sogenannten «weichen» Standortfaktoren, sind für eine umfassende Analyse ebenso wichtig. Diese Überlegungen dürfen nicht erst bei einem konkreten Kaufobjekt angestellt werden. Wir empfehlen, bereits vor dem ersten Blick in die

Zeitung oder das Internet die persönlichen Präferenzen festzuhalten.

Aufgrund einer Analyse fällt es verhältnismässig leicht, sich auf die «richtigen» Objekte zu konzentrieren. Somit kann den individuellen Ansprüchen entsprochen werden. Dabei muss zwischen wichtigen, zwingenden und nebensächlichen Kriterien unterschieden werden. Das absolut ideale Eigenheim wird es kaum je geben, Kompromisse sind immer notwendig. Diese sollten bewusst in Kauf genommen werden. Der Traum vom Eigenheim ist auch nicht eine Entscheidung für den Moment, er muss langfristigen Überlegungen und persönlichen Veränderungen im Leben einer Familie standhalten können.

Die folgenden Kriterien für einen Hauskauf, in Form von CHECKLISTEN, sollen dazu beitragen, den Gedankengang anzuregen. Im Vordergrund steht: «Was will und was brauche ich wirklich?» Die Listen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind mehr als Denkanstoss gedacht. Die individuelle Ergänzung ist in jedem Fall angezeigt.

Die «harten» Standortfaktoren, sogenannte «Facts»

- Standort
- Schulen, Schulweg
- Einkaufsmöglichkeiten
- Öffentlicher Verkehr
- Steuerfuss der Gemeinde
- Dienstleistungsangebot
- Individualverkehr
- Arbeitsplätze, Arbeitsweg
- ...
- ...

Die «weichen» Standortfaktoren

- Gewünschte Region oder explizit definierte Ortschaft(en)
- Prestige der Gemeinde, Prosperität des Ortes
- Wohnqualität
- Angebote in der weiteren Umgebung
- Umgebung, Natur
- Immissionen
- Kulturangebot, Vereine, Sport, Freizeit
- Persönliche Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder
- ...
- ...



Welches Haus?

Was ist mir wichtig?

- Neues Haus oder Umbau-Objekt
- Freistehendes Haus, Reihenhaus, Terrassenhaus, Eigentumswohnung
- Standort, Umgebung
- Lage: Aussicht, Besonnung, Distanzen, Umgebung, Driteinflüsse
- Topografie, Umschwung, Garten
- Soziostruktur des Quartiers
- Nachbarschaft, Kinder in der Umgebung
- Bauart, Bauqualität
- ...
- ...

Definition des Raumbedarfs

- Nutzung:
Nur Wohnen,
Wohnen/Arbeiten,
Wohnen/Nebenerwerb,
Wohnen/Hobby,
spezielles
- Gästezimmer, Hobbyraum,
Weinkeller, Fitnessraum, etc.
- Anzahl und Grösse der Zimmer
- Wohnfläche
- Arbeits- oder Wohnküche
- Separate Dusche, sep. WC
- Dachgeschoss ausgebaut
- Direkter Zugang zur Garage
- ...
- ...

Finanzierung

- Preis/Schätzwert ist massgebend
- Momentaner Monatsmietzins
- Persönliches Budget
- Bereitschaft, monatlich Fr. X fürs Wohnen zu investieren
- Eigenkapital/Pensionskasse (Absicht, wie viel davon einzusetzen)
- Finanzierungsangebote
- Preissicherheit (z. B. Generalunternehmer), Sicherheit Investition (Wiederverkäuflichkeit)
- Sonderwünsche
- Bezugstermin (Schulanfang Kinder)
- Güterrechtliche Fragen, steuerliche Aspekte
- ...
- ...

Vor dem Erwerb von Wohneigentum lohnt es sich, Antworten zu den vorgeannten Stichworten ausdefiniert zu haben. Empfehlenswert kann es auch sein, für spezielle Fragen oder die Ausfertigung einer neutralen Schätzung einen Fachmann beizuziehen. Bei den Firmenangeboten sollten nur diejenigen näher geprüft werden, welche von vertrauenswürdigen Unternehmen vertrieben werden.

Martin Häggi
dipl. Immobilientreuhänder,
Mitglied Schweiz.
Schätzungsexperten-Kammer
SEK/SVIT

Erich Michl
dipl. Verkaufsleiter,
Immobilienökonom (EBS) ■■■



Das neue Mehrwertsteuergesetz

In der Sondersession vom 2. September 1999 wurde das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) von den beiden Räten definitiv verabschiedet. Da die dreimonatige Referendumsfrist verstrichen ist, darf mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den 1. Januar 2001 gerechnet werden.

Die Mehrwertsteuer, die früher als einfache Steuer galt, verfügt bereits wieder über ein neues Gesetzeswerk. Die bisherige Verordnung hat zu so viel Spannungen zwischen der Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen geführt, dass die Entwicklung des neuen Mehrwertsteuergesetzes unum-

gänglich war. Da bei der parlamentarischen Erarbeitung des Gesetzes auch unabhängige Experten beigezogen wurden, könnte es durchaus sein, dass sich das neue Gesetz bewähren wird. Nicht zu übersehen ist allerdings, dass dieses Steuergesetz eine ganze Anzahl politischer Kompromisse beinhaltet.

Es ist vorzuschicken, dass das neue Gesetz im Wesentlichen die materiellen Normen der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) übernimmt. So werden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen oder die geltende Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung implementiert. Daneben erfolgen aber

auch einige Neuerungen und Änderungen, die im Interesse der Steuerpflichtigen ins Gesetz aufgenommen wurden. Dazu zählen unter anderem die erweiterten Möglichkeiten der freiwilligen Versteuerung (Option), der nachträglichen Geltendmachung des Vorsteuerabzugs (Einlagebesteuerung) und der Margenbesteuerung (Differenzbesteuerung).

Nachfolgend werden die Regelungen der noch gültigen Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) den Bestimmungen des zukünftigen Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) gegenübergestellt:

Thematik (Art. im MWSTG)	Regelung gemäss MWSTV	Regelung gemäss MWSTG
Eigenverbrauch, Geschenke (Art. 9 Abs. 1 Bst. c)	Im Eigenverbrauch zu versteuern sind Geschenke erst, wenn deren Wert den Betrag von Fr. 100.– pro Empfänger und pro Jahr übersteigt.	Dieser Maximalbetrag wurde neu auf Fr. 300.– pro Empfänger pro Jahr festgelegt.
Eigenverbrauch, Hauswarttätigkeit (Art. 9 Abs. 2 Bst. a)	Arbeiten von Hauswarten sind in der Regel im Eigenverbrauch zu versteuern.	Neu sind die durch den Steuerpflichtigen oder durch dessen Angestellten erbrachten ordentlichen Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten nicht zu versteuern.
Ort der Dienstleistung (Art. 14)	Knappe Regelung. Grundsatz gemäss Verwaltungspraxis: Ort der Dienstleistung liegt am Geschäftssitz oder am Ort der Betriebsstätte des leistenden Unternehmens. Abweichend davon wird der Ort der Dienstleistung für Architektur- und Ingenieurleistungen als am Ort der gelegenen Sache, Beförderungsleistungen nach der zurückgelegten Strecke und Nebentätigkeiten des Transportgewerbes nach dem tatsächlichen Tätigkeitsortprinzip bestimmt.	An diesem Grundsatz wurde festgehalten mit Ausformulierung des Domizilprinzips und der diesbezüglichen Ausnahmeregelungen. Neu explizit geregelt ist u.a. der Erbringungsort von Dienstleistungen im Bereiche der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe (Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist). Telekommunikationsdienstleistungen werden nach dem Domizilprinzip geregelt. Einzelheiten werden vom Bundesrat verordnet.
Abweichung vom Ort des steuerbaren Umsatzes (Art. 16)	Keine Regelung.	Zur Vermeidung von Doppel-, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen kann der Bundesrat den Ort des steuerbaren Umsatzes speziell verordnen.

Thematik (Art. im MWSTG)	Regelung gemäss MWSTV	Regelung gemäss MWSTG
Beförderung von Gegenständen durch die Post (Art. 18 Ziff. 1)	Nicht steuerbar ist die Beförderung von Gegenständen, welche unter das Postregal im Sinne der Postverkehrsgesetzgebung fallen (z. B. Pakete über 2 kg).	Die unter die «reservierten Dienste» im Sinne des Postgesetzes fallenden Beförderungen von Gegenständen sind von der Steuer ausgenommen (z. B. Wertsendungen, vgl. Option Art. 26); steuerbar hingegen ist die Paketpost.
Heilbehandlungen (Art. 18 Ziff. 3 und 4)	Als ausgenommen gelten nur Leistungen, wenn sie auf ärztliche Verordnung hin erfolgen. Ausserdem muss die subjektive Voraussetzung durch Angehörigkeit der für Heilbehandlungen anerkannten Berufskategorien gegeben sein.	Die von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Chiropraktoren, Physiotherapeuten, Naturärzten, Hebammen, Krankenschwestern oder Angehörigen ähnlicher der Heil- oder Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind, so weit die Leistungserbringer über eine Berufsbewilligung verfügen, von der Steuer ausgenommen (Einzelheiten werden durch den Bundesrat verordnet). Somit wurde das Erfordernis der ärztlichen Verordnung fallen gelassen. Als ausgenommen zu betrachten sind des Weiteren die von Krankenschwestern, -pflegern, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe im Hause (Spitex) oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind (vgl. Option Art. 26).
Soziale Einrichtungen (Art. 18 Ziff. 8)	Gewisse von gemeinnützigen Alters-, Wohn- und Pflegeheimen erbrachte Leistungen sind von der Steuer ausgenommen.	Für die Ausnahme von Leistungen in Alters-, Wohn- und Pflegeheimen muss das Gemeinnützigkeitskriterium nicht mehr erfüllt sein; zudem sind Umsätze von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) ausgenommen (vgl. Option Art. 26).
Referententätigkeit (Art. 18 Ziff. 11)	Uneinheitliche Regelung.	Referentenhonorare sind stets als von der Steuer ausgenommen zu betrachten, unabhängig davon, ob diese dem Unterrichtenden oder dessen Arbeitgeber ausgerichtet werden (vgl. Option Art. 26).
Sportliche Anlässe (Art. 18 Ziff. 15)	Von der Steuer ausgenommen sind die Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Sportanlässe, steuerbar hingegen sind Startgelder.	Neu als von der Steuer ausgenommen gelten auch die für die Teilnahme an Sportveranstaltungen verlangten Entgelte (z. B. Startgelder) inklusive der darin eingeschlossenen Nebenleistungen (vgl. Option Art. 26 insbesondere in Kombination mit reduziertem Steuersatz Art. 36 Abs. 1 Bst. c).

MWST

Thematik (Art. im MWSTG)	Regelung gemäss MWSTV	Regelung gemäss MWSTG
Kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen (Art. 18 Ziff. 16)	U. a. gelten kulturelle Dienstleistungen von Schriftstellern und Komponisten als von der Steuer ausgenommen.	Neu sind u. a. die Leistungen (Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen) von Schriftstellern, Komponisten, Filmschaffenden, Kunstmalern und Bildhauern von der Steuer ausgenommen (vgl. Option Steuersatz Art. 36 Abs. 1 Bst. c).
Umsätze bei Veranstaltungen von «sozialen und gemeinnützigen» Einrichtungen (Art. 18 Ziff. 17)	Normal steuerbar.	Ausgenommen sind solche Umsätze, sofern die Veranstaltungen (z. B. Basare) dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden; ferner sind die von Einrichtungen der Sozialfürsorge, -hilfe und sozialen Sicherheit mittels Brockenhäusern zu eigenem Zweck erzielten Umsätze auch ausgenommen (vgl. Option Art. 26).
Vermietung von Parkplätzen (Art. 18 Ziff. 21 Bst. c)	Als Lieferung steuerbar ist die bis zu drei Monaten dauernde Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen.	Steuerbar ist die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Fahrzeugparkplätzen, ausser es handle sich um eine unselbständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung. (vgl. Option Art. 26).
Steuerbefreiung, internationale Linienflüge	Beförderungen im Luftverkehr, bei denen nur der Ankunfts- oder Abflugort im Inland liegt, sind von der Steuer befreit.	Diese Befreiung von der Steuer wird neu explizit in der bundesrätlichen Verordnung geregelt.
Steuerbefreiung, andere steuerbare Dienstleistungen	Andere steuerbare Dienstleistungen sind von der Steuer befreit, wenn sie an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland erbracht und im Ausland zur Nutzung oder Auswertung verwendet werden.	Diese Regelung wurde gestrichen (vgl. jedoch Art. 14 Abs. 2 und 3). Die Befreiung von der Steuer wird nicht mehr via Nutzung oder Auswertung, sondern durch den Ort der Dienstleistungen bewirkt.
Gruppenbesteuerung (Art. 22)	Sämtliche Mitglieder einer Gruppe, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, müssen (zwangsweise) in die Gruppe miteinbezogen werden.	Liberalere Ausgestaltung der Subgruppenbildung: Nur die unter der einheitlichen Leitung einer Subholding stehenden Mitglieder müssen in die jeweilige Gruppe miteinbezogen werden. Zudem besteht Freiraum für Ausnahmegewilligungen.
Ausnahme für Sportvereine und gewisse Institutionen (Art. 25 Abs. 1 Bst. d)	Keine Regelung bezüglich Umsatzgrenzen.	Nicht steuerpflichtig sind nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen mit einem Jahresumsatz unter Fr. 150 000.–.

Thematik (Art. im MWSTG)	Regelung gemäss MWSTV	Regelung gemäss MWSTG
Optionen betreffend Besteuerung ausgenommener Umsätze (Art. 26)	Eine Option ist nur für die freiwillige Versteuerung der Umsätze im Immobilienbereich möglich, sofern diese gegenüber Steuerpflichtigen erzielt werden.	Mit Ausnahme der Bank- und Versicherungsdienstleistungen gilt grundsätzlich das Optionsrecht betreffend Besteuerung ausgenommener Umsätze. In Bezug auf die Bereiche Humanmedizin und Immobilien ist die freiwillige Versteuerung der Umsätze nur möglich, so weit sie nachweislich gegenüber inländischen Steuerpflichtigen erbracht werden. Für die anderen Umsätze gilt das Optionsrecht ohne diese Einschränkung. Die freiwillige Unterstellung unterliegt der zeitlichen Bindung von mindestens 5 Jahren.
Optionen betreffend Steuerpflicht, Unternehmen ohne Umsatz (Art. 27)	Keine explizite Regelung.	Unter gewissen Bedingungen können sich Unternehmen freiwillig der Steuerpflicht unterstellen. Anspruch auf freiwillige Unterstellung haben insbesondere Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit spätestens innert 5 Jahren einen steuerbaren Inlandumsatz von Fr. 250 000.– pro Jahr erzielen werden.
Steuernachfolge nach Übernahme mit Aktiven und Passiven (Art. 30 Abs. 2)	Keine spezielle Haftungsregelung.	Es besteht Solidarhaftung des bisherigen Schuldners mit dem neuen während 2 Jahren seit der Übernahme des Unternehmens mit Aktiven und Passiven für Steuerschulden, die vor der Übernahme entstanden sind.
Mithaftung (Art. 32)	Für die missbräuchlich geltend gemachten Vorsteuern haften ferner mit dem Steuerpflichtigen solidarisch die an der Verwaltung oder Geschäftsführung eines Unternehmens beteiligten natürlichen Personen.	Diese Regelung wurde gestrichen.
Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und Dienstleistungen, Spenden (Art. 33 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 8)	Bisher keine explizite Regelung in Bezug auf Spenden.	Spenden, die unmittelbar den einzelnen Umsätzen des Empfängers als Gegenleistung zugeordnet werden können, gehören auch zum Entgelt. Ist dies nicht der Fall, gehören Spenden nicht zum Entgelt, was eine Kürzung des Vorsteuerabzuges beim steuerpflichtigen Empfänger nach sich zieht.
Bemessungsgrundlage bei Lieferungen und Dienstleistungen, Subventionen (Art. 33 Abs. 6 Bst. b)	Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand gehören nicht zum Entgelt; keine Regelung betreffend Leistungsaufträgen.	Nicht zum Entgelt gehören u. a. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden (entsprechende Kürzung des Vorsteuerabzuges).

Thematik (Art. im MWSTG)	Regelung gemäss MWSTV	Regelung gemäss MWSTG
Rechnungsstellung (Art. 37 Abs. 1 Bst. a und b)	Name und Adresse des Rechnungsstellers bzw. des -empfängers müssten mit dem MWST-Eintrag übereinstimmen.	Hinsichtlich der formellen Anforderungen genügen auch Name und Adresse des Rechnungsstellers bzw. des -empfängers, welche im «Geschäftsverkehr zulässigerweise» verwendet werden.
Spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug (auch Einlagebesteuerung genannt; Art. 42 und Art. 94 Abs. 4)	Eine spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug besteht nur in Bezug auf Lieferungen von Gegenständen (inkl. Einfuhr von Gegenständen), die noch nicht in Gebrauch genommen wurden.	Neu liegt generell ein nachträglicher Anspruch auf Vorsteuerabzug vor. So kann – unter gewissen Voraussetzungen – die früher bezahlte Steuer auf Lieferungen von (auch in Gebrauch genommenen) Gegenständen auf Dienstleistungen und auf Eigenverbrauch (zumindest teilweise) als Vorsteuer in Abzug gebracht werden, sofern diese für die Erzielung steuerbarer Umsätze verwendet werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn gemäss MWSTV die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht gegeben waren.
Saldosteuersatzmethode (Art. 59)	In der MWSTV nicht explizit festgeschrieben. Gemäss Verwaltungspraxis kann die ESTV unter bestimmten Voraussetzungen eine annäherungsweise Ermittlung der Steuer zulassen (bisher u. a. Saldosteuersatzmethode bei einer Jahresumsatzgrenze von Fr. 1 500 000.– und einer Steuerzahllastgrenze von Fr. 35 000.– pro Jahr).	Sowohl Umsatzlimite (neu Fr. 3 000 000.– pro Jahr) als auch Steuerzahllastgrenze (neu Fr. 60 000.– pro Jahr) werden in Bezug auf die Saldosteuersatzmethode angehoben. Die gewählte Abrechnungsmethode muss während mindestens 5 Jahren beibehalten werden.

Achtung: Amtliche Steuerkontrollen

Die periodischen Kontrollen der Mehrwertsteuerbehörde können unangenehme finanzielle Folgen haben. Werden nämlich bei der Revision Unstimmigkeiten entdeckt, können pauschale Aufrechnungen die Folge sein. Die in der Praxis am häufigsten gemachten Fehler sind:

- Ungenügende Anzahl von Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten in der Buchhaltung;
- Fehlende Kürzung des Vorsteuerabzuges;

- Vergessene Eigenverbrauchstatbestände;
- Formell ungenügende Kreditorenrechnungen;
- Fehlende Exportnachweise;
- Unvollständige Deklaration der Umsätze;
- Falsche oder fehlende Umsatzabstimmung.

Rund 60–70 % der Aufrechnungen durch die Behörde sind auf Differenzen bei der Umsatzabstimmung zurückzuführen. Dies bedeutet, dass die in den Mehrwertsteuerabrechnungen deklarierten Umsätze nicht – oder nicht korrekt – mit der Buchhaltung abgestimmt wurden.

MWST

Nachfolgend ist das von uns entwickelte Umsatzabstimmungsformular abgebildet. Mit diesem Hilfsmittel können Sie allfällige Unstimmigkeiten lokalisieren und somit zukünftige Steuernachbelastungen vermeiden.

Umsatzabstimmung Mehrwertsteuer 1999

		Buchhaltung					Total
		7,5 %	2,3 %	Export	ausgen.	frei	
<i>Konto</i>	<i>Text</i>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3200	Ertrag I	800 000	75 000				875 000
3201	Ertrag II	100 000					100 000
3202	Ertrag diverse	90 000					90 000
3209	Ertragsminderungen	-48 283					-48 283
Total Umsatz		941 717	75 000	0	0	0	1 016 717
+/- Veränderung Debitoren		5 000					5 000
+/- Veränderung Angef. Arbeiten		15 000					15 000
+/- diverse		0					0
Total MWST-pflichtiger Umsatz		961 717	75 000	0	0	0	1 036 717
Total Mehrwertsteuer		72 129	1 725	0	0	0	73 854

		Deklaration					Total
		7,5 %	2,3 %	Export	ausgen.	frei	
1. Quartal 1999		220 000	0	0	0	0	220 000
2. Quartal 1999		210 000	0	0	0	0	210 000
3. Quartal 1999		230 000	100 000	0	0	0	330 000
4. Quartal 1999		270 000	0	0	0	0	270 000
Total MWST-pflichtiger Umsatz		930 000	100 000	0	0	0	1 030 000
Total Mehrwertsteuer		69 750	2 300	0	0	0	72 050

		Differenz					Total
		7,5 %	2,3 %	Export	ausgen.	frei	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Total MWST-pflichtiger Umsatz		-31 717	25 000	0	0	0	-6 717
Total Mehrwertsteuer		-2 379	575	0	0	0	-1 804

Mehrwertsteuerservice für Sie:

Dieses Formular (MS-Excel-Datei) können Sie kostenlos bei uns beziehen, indem Sie uns Ihre Bestellung via Telefon, E-Mail oder Brief zusenden.

Bitte kontaktieren Sie uns:
 E-Mail: info@itera.ch
 Telefon: 062/836 20 00
 (Frau Andrea Lüscher,
 ITERA Aarau)

**Giorgio Meier, dipl. Steuerexperte,
 dipl. Treuhandexperte**

**Christian Urech,
 Betriebsökonom HWV**



Neues Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz (RRG) – am Ziel vorbeigeschossen?

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat einen Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG) in Auftrag gegeben. Das RRG soll die bestehenden oder fehlenden gesetzlichen Bestimmungen zusammenfassen und ergänzen. Damit soll eine einheitliche und transparente Rechnungsführung in der Schweiz angestrebt werden.

Heutige Situation der Buchführung und Rechnungslegung in der Schweiz

Gesetzliche Bestimmungen

Die aktuellen rechtlichen Bestimmungen über die Buchführung finden wir zuallererst in den Artikeln 957 ff OR. Diese Vorschriften gelten für alle Unternehmungen, welche verpflichtet sind, sich in das Handelsregister einzutragen. Diese Pflicht besteht, mit einigen Ausnahmen, für sämtliche Einzelunternehmungen ab einem jährlichen Umsatz von Fr. 100 000.– und für sämtliche Handelsgesellschaften wie Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sowie für Vereine und Stiftungen.

Zusätzlich zu diesen sogenannten «Allgemeinen Buchführungsvorschriften» sind für spezielle Rechtsformen, insbesondere für die Aktiengesellschaft, weitergehende Buchführungsvorschriften im OR festgelegt. Im sogenannten «Aktienrecht» (Bestimmungen im OR, welche sich auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft beziehen, also Art. 620–763) ist auch festgehalten, dass die Aktiengesellschaft zusätzlich eine Revisionsstelle benötigt. Die erweiterten Buchführungsvorschriften des Aktienrechtes galten bis

anhin auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Seit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechtes (1. Juni 1992) ist es jedoch umstritten, ob die neuen verschärften Bestimmungen ebenfalls für die GmbH gelten sollen, oder ob für diese Rechtsform immer noch die Bestimmungen des «alten Aktienrechtes» angewendet werden müssen.

Systematik der geltenden Vorschriften

Die heutigen Bestimmungen über die Buchführung sind im OR verstreut anzutreffen (siehe oben). Teilweise gelten sie für alle, teilweise nur für bestimmte Rechtsformen. Je nach Rechtsform sind die Bestimmungen strenger oder allgemeiner abgefasst.

Charakteristisch für sämtliche heute geltenden Buchführungsvorschriften des Handelsrechts ist der Gläubigerschutz und (im Falle der Kapitalgesellschaften) der Schutz der Gesellschafter (z. B. Aktionäre): Eine Unternehmung soll sich gegenüber Ihren Gläubigern und Gesellschaftern nicht besser darstellen können, als sich die finanzielle Lage auch tatsächlich präsentiert. Den Aussenstehenden darf somit nicht ein zu gutes Bild von der Unternehmung «vorgegaukelt» werden. Im Gegenzug ist eine Schlechterstellung, z. B. durch die Bildung von stillen Reserven, ohne Weiteres möglich und im Falle der Aktiengesellschaft sogar ausdrücklich erlaubt (siehe Art. 669 Ziff. 2 OR).

Aufgrund der bereits angesprochenen uneinheitlichen Regelungen präsentieren sich die Jahresrechnungen verschiedener Rechtsformen

meistens uneinheitlich. Kommt dazu, dass neben der Beeinflussung des finanziellen Bildes durch die Bildung und Auflösung stiller Reserven auch die Darstellung und Gliederung der Jahresrechnung infolge fehlender oder zu allgemein formulierter Bestimmungen für Aussenstehende häufig nicht sehr aussagekräftig ist.

Das neue Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz (RRG)

Geschichte und Entstehung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Ende 1995 eine Expertenkommission mit der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Vorschriften zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung beauftragt. Die neuen Vorschriften sollten insbesondere

- dem Niveau der 4. und 7. EU-Richtlinien entsprechen,
- die heutigen Bestimmungen des OR ersetzen
- und unabhängig von der Rechtsform der Unternehmungen sein.

Die beauftragte Expertenkommission hat Ihren Vorschlag im Rahmen eines neuen Rechnungslegungs- und Revisionsgesetzes (RRG) inzwischen unterbreitet und dieser wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in die Vernehmlassung geschickt.

Systematik des RRG

Das RRG zeichnet sich vor allem durch folgende Hauptelemente aus, welche teilweise den heutigen Bestimmungen widersprechen:

- Gleiche Regelungen für alle Rechtsformen
- Grundsatz der Fair presentation (keine stillen Reserven)
- Einteilung der Unternehmen nach Grösse (kleine, mittlere, grosse)



Im Folgenden ist eine (subjektive) Auswahl der wichtigsten Bestimmungen kurz kommentiert. Im RRG werden die dem Gesetz unterstellten Unternehmen als «Organisationen» bezeichnet. Im vorliegenden Bericht wird jedoch der Begriff «Unternehmen» verwendet.

Geltungsbereich (Art. 2)

Das neue Gesetz gilt wie bereits erwähnt, für sämtliche Unternehmen, welche sich im Handelsregister eintragen müssen. D. h. sowohl für Einzelunternehmungen, Personengesellschaften (Kollektiv-/Kommanditgesellschaft), Kapitalgesellschaften (AG/GmbH), Vereine und Stiftungen.

Sprache und Währung (Art. 6)

Die Buchhaltung und Jahresrechnung kann neu neben den Landessprachen auch in Englisch und die Zahlen statt in Franken in Fremdwährung geführt werden (z. B. Euro).

Geschäftsbericht (Art. 7)

Der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) ist innert 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres zu erstellen. Der Jahresbericht ist eine schriftliche Darstellung des Geschäftsverlaufes (ohne Zahlen) und muss von allen Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) und von allen Unternehmen, welche revisionspflichtig sind (siehe Art. 43 ff), erstellt werden.

Einzelabschluss (Art. 13 ff)

Der Einzelabschluss (Jahresrechnung) umfasst neben der Bilanz und der Erfolgsrechnung zwingend auch eine Geldflussrechnung und einen Anhang. Die Geldflussrechnung muss von allen Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) und von allen Unternehmen, welche revisionspflichtig sind (siehe Art. 43 ff), erstellt werden.

Die Bestimmungen über die Gliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind an das geltende Aktienrecht angelehnt, gehen teilweise jedoch noch weiter (grundsätzlicher Aufbau gemäss neuem Kontenrahmen KMU).

Die Angaben im Anhang, welche teilweise schon im bestehenden Aktienrecht enthalten waren, müssen neu von allen Unternehmen gemacht werden. Dazu gehören unter anderem die Leasingverbindlichkeiten, Bürgschaften, verpfändete Aktiven, der durchschnittliche Personalbestand etc.

Diverse zusätzliche Angaben müssen (z. B. im Anhang) detailliert gemacht werden, wie z. B. Anlagenspiegel (mit indirekter Abschreibung) oder die Steuern auf dem ordentlichen Ergebnis (d. h. mit Abzug der Steuern auf den ausserordentlichen Erfolgen). Diese zusätzlichen Anforderungen müssen von allen Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) und von allen Unternehmen, welche revisionspflichtig sind (siehe Art. 43 ff), erfüllt werden.

Bewertung (Art. 24 ff)

Bei der Bewertung der Aktiven müssen aufgrund des Prinzips der Fair presentation grundsätzlich die effektiven Werte (Verkehrswerte) eingesetzt werden. So ist z. B. auf den Angefangenen Arbeiten bereits ein Gewinnanteil zu berücksichtigen. Weiterhin werden jedoch die Wertsteigerungen auf Liegenschaften erst bei der Realisation, d. h. beim Verkauf erfasst.

Im geltenden (und wohl auch zukünftigen) schweizerischen Steuerrecht gilt das Prinzip der Massgeblichkeit der Jahresrechnung. Das bedeutet, dass die Grundlage für die Steuerberechnung einer Unternehmung die Jahresrechnung ist und somit steuerlich abzugsfähige Aufwendungen zwingend verbucht sein müssen. Fehlt eine solche tatsächliche Verbuchung, so entfällt grundsätzlich auch die steuerliche Abzugsmöglichkeit. Auch steuerlich mögliche Rückstellungen (z. B. Warenlagerdrittel) müssen zwingend verbucht sein, wenn diese in der Steuerberechnung berücksichtigt werden sollen. Aus diesem Grund sieht das RRG vor, dass solche steuerlich motivierte Bewertungen vorgenommen werden dürfen. Da diese Bewertungen in den meisten Fällen dem Prinzip der Fair presentation widersprechen, muss im

Anhang ein entsprechender Hinweis erfolgen.

Die Rechnungslegung grosser Unternehmen (Art. 35 ff)

Als gross gilt eine Unternehmung dann, wenn sie gewisse Grössenordnungen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreitet (zwei Grössen müssen kumulativ erreicht werden):

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- Umsatz von 40 Millionen Franken
- Personalbestand von 250 Vollzeitangestellten

Solche grosse Unternehmen müssen die abweichenden und strengeren Rechnungslegungsgrundsätze von bereits bestehenden Regelwerken anwenden. Dazu gehören:

- Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER)
- International Accounting Standards (IAS)
- Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP)

Selbstverständlich dürfen auch kleinere Unternehmen diese strengeren Regelwerke freiwillig anwenden.

Revision (Art. 43 ff)

Neu müssen alle Unternehmungen, unabhängig von der Rechtsform, eine Revisionsstelle haben, sofern sie zwei der folgenden Grössenordnungen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreichen:

- Bilanzsumme von 4 Millionen Franken
- Umsatz von 8 Millionen Franken
- Personalbestand von 50 Vollzeitangestellten

Die vorliegende Regelung erstaunt, da damit auch Aktiengesellschaften (welche bis anhin zwingend eine Revisionsstelle brauchten) ohne die erwähnten Grössenordnungen nicht mehr revisionspflichtig wären. Dies ist insbesondere deshalb erstaunlich, da in der

erwähnten Expertenkommission auch die Treuhand-Kammer vertreten ist, welche sich vor allem als Berufsverband der Wirtschaftsprüfer (Revisoren) versteht. Zwar wären dafür neu auch die Einzelunternehmungen und Personengesellschaften revisionspflichtig; diese Rechtsformen dürften in den angegebenen Grössenordnungen jedoch eher wenig anzutreffen sein.

Es sind deshalb zwei weitere Varianten dieses Artikels vorgeschlagen, welche grundsätzlich alle Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) und Konzernrechnungen als revisionspflichtig bestimmen. Somit würde die Revisionspflicht neu auch auf GmbHs ausgeweitet und die Kirche bliebe im Dorf (bzw. die Aufträge im Haus). Es ist aus naheliegenden Gründen wohl anzunehmen, dass eher die zweite Variante (d. h. mit Einbezug der GmbH) in das definitive Gesetz Einzug halten wird.

Neu wird eine Zulassungsstelle geschaffen, welche bestimmt, wer als Revisionsstelle eingesetzt werden darf. Diese Zulassungsstelle untersteht dem zuständigen Departement, soll jedoch zur Mehrheit aus zugelassenen Prüfern bestehen. Zusätzlich werden in einer speziellen Verordnung die Voraussetzungen bestimmt, wer als Abschlussprüfer zugelassen wird. Je nachdem, wie die Revisionspflicht definiert wird (siehe oben) werden diese Zulassungsbedingungen strenger oder weniger streng definiert. Die strengsten Voraussetzungen sind grundsätzlich an eidgenössische Titel (dipl. Wirtschaftsprüfer, Treuhandexperte, Steuerexperte oder Buchhalter/Controller, Hochschulstudium, HWV etc.) gebunden und zusätzlich (je nach Titel) muss eine Fachpraxis von bis zu 12 Jahren nachgewiesen werden können.

Publizität (Art. 60 ff)

Alle Gläubiger einer Unternehmung, welche ein (Zitat:) «schutzwürdiges Interesse haben», sollen Einblick in den Geschäftsbericht erhalten dürfen. Grosse Unternehmungen müssen ihre Jahresrechnung sogar zwingend im Schweizerischen Handelsamtsblatt ver-

öffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres verlangt, zustellen.

Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit (Art. 62 ff)

Die bisherigen Bestimmung des Aktienrechts bezüglich Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR) werden grundsätzlich übernommen (jedoch mit diversen kleinen, aber «feinen» Änderungen). Neu wird auch der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit in diese Thematik eingebunden und somit auch die Nicht-Kapitalgesellschaften (Einzelunternehmungen, Personengesellschaften) mit einbezogen. Sofern ein Kapitalverlust, eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit besteht, muss entsprechend gehandelt werden. Die letzte Konsequenz ist jeweils die Benachrichtigung des Richters (Konkurs). Falls dies nicht durch die verantwortlichen Organe geschieht, hat die Revisionsstelle zu handeln.

Kommentar und Fazit

Das ursprüngliche Ziel des RRG ist löblich. So ist es mit Bestimmtheit zum Wohle der Unternehmungen und der mit ihr verbundenen Personen, wenn in der Schweiz eine einheitliche und transparente Rechnungslegung angewendet wird.

Es scheint jedoch, dass die Expertenkommission tatsächlich am Ziel vorbeigeschossen ist. So ist es einem Kleinunternehmer (welche immer noch ein Vielfaches der grösseren Unternehmen ausmachen) beispielsweise weder nützlich noch zuzumuten, dass er neben einer aussagekräftigen Bilanz und Erfolgsrechnung noch einen Anhang erstellt mit Angaben zu Positionen, über deren Definitionen und Auslegungen sich auch heute noch die meisten Sachverständigen und Gelehrten auseinandersetzen.

Beim genauen Studium einzelner Bestimmungen des RRG ist zudem zu erkennen, dass dieses wohl eher für den zahlenmässig kleinen Teil der

Grossunternehmungen oder allenfalls der «ganz grossen KMU» zugeschnitten ist. Es stellt sich die Frage, ob diese Ausrichtung wohl eher zufällig oder gewollt eingeschlagen wurde. Kleinere Unternehmungen, mit weniger fachlichen und zeitlichen Ressourcen im Finanz- und Rechnungswesen, werden ohne externe Hilfe das RRG kaum bewältigen können. Kommt hinzu, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen über die Revision zusätzliches Arbeitsvolumen für die Treuhandbranche zu erwarten ist.

Somit stellt sich die Frage, ob die Expertenkommission am Ziel vorbeigeschossen ist neu: Die Frage müsste lauten: welches Ziel, bzw. welche Interessen sollen mit dem RRG schlussendlich erfüllt werden? Sofern es dabei um die Interessen der Grossunternehmungen und der Beratungsbranche geht, sind wir bestimmt auf dem richtigen Weg. Auf der Strecke bleiben wie immer die KMU, bzw. die Unternehmer, welche schlussendlich die zeitlichen und finanziellen Ressourcen aufbringen müssen. Diese Aussage ist nicht neu, können doch bei diversen anderen Geschäften (Mehrwertsteuer, neues GmbH-Recht, Kreditpolitik etc.) ähnliche Tendenzen beobachtet werden. Nur schade, dass diese Tatsachen genau den «KMU-umwerbenden» Slogans diverser Stellen und Branchen widersprechen.

**Remo Sommerhalder,
dipl. Buchhalter/Controller** ■■■

Was man kennt und doch nicht weiss

Das Jahr-2000-Problem (Nachbetrachtung)

Der Wechsel ins nächste Jahrtausend ist mit vielen Hoffnungen verbunden, jedoch auch mit gewissen Ängsten. Neben den übernatürlichen Phantasien bestanden durchaus begründete Sorgen, dass am 1.1.2000 zahlreiche Computersysteme zusammenbrechen bzw. verrückt spielen hätten können. Weltweit wurden rund 600 Milliarden Dollar für die Lösung dieses auf den ersten Blick eher unscheinbaren Problems budgetiert.

Weshalb mussten wir uns eigentlich grosse Sorgen um das Funktionieren unserer EDV-Anlagen machen?

Der wichtigste Grund ist die zweistellige Darstellung der Jahreszahlen in Computersystemen.

In den Anfängen des Computerzeitalters war Speicherplatz teuer. Um Speicherkapazität zu sparen, wurde daher die Jahreszahl eines Datums in vielen Computersystemen nur zweistellig dargestellt, also beispielsweise 15.03.74 und nicht 15.03.1974. Beim Übergang ins Jahr 2000 ergeben sich nun Schwierigkeiten, sobald ein solches Datum als Referenzgrösse in irgendeiner Form eine Rolle spielt. Das Jahr 2000 wird mit 00 dargestellt, da nur 2 Stellen zur Verfügung stehen. Dadurch führen alle Berechnungen, die eigentlich die Zahl 2000 beinhalten sollten, zum falschen Resultat. Obwohl die zweistellige Darstellungsweise aus den Anfängen der Computerzeit stammt, hat sie sich als sehr langlebig erwiesen. Das gleiche trifft auch auf einzelne Anwendungsprogramme (Software) zu. In der Zwischenzeit wurde die Grunddarstellung für Kalenderdaten mit der ISO-Norm 8601 einheitlich festgelegt. Demnach sollen Daten in folgender Form dargestellt werden: YYYY-MM-DD

Das Datum 15.03.74 würde somit folgendermassen lauten: 1974-03-15

Sämtliche Programme und Datenbestände, die beim Wechsel ins Jahr 2000 nicht über eine 4-stellige Darstellung von Jahreszahlen verfügt haben, waren nicht Jahr-2000-konform, d. h. Probleme wären mit Sicherheit aufgetreten. Der Einsatz von nicht systematisch geprüften Softwaresystemen kann im neuen Jahrtausend immer noch zu existenzbedrohenden Situationen für die betroffenen Unternehmungen führen.

Neben dem Problem der 2-stelligen Jahreszahlen beschäftigten sich die Fachleute noch mit anderen «Knacknüssen», wie der Schaltjahr- und der Überlaufproblematik. Weil das Jahr 2000 ein Schaltjahr ist und daher über 366 Tage verfügt, hätten Schwierigkeiten entstehen können. Unglücklicherweise wurde die Verarbeitung der Schaltjahre von vielen Programmierern nicht korrekt berücksichtigt. Zusätzlich



E-Mail Adressen ITERA-Gruppe

Alle ITERA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können neu auch direkt per E-Mail erreicht werden:

Allgemeininfo@itera.ch
Immobilienimmob@itera.ch
Immobilien ZHimmob.zh@itera.ch
Amini Fawadfawad.amini@itera.ch
Bernhard Stefanstefan.bernhard@itera.ch
Bracher Markusmarkus.bracher@itera.ch
Feusi Marcomarco.feusi@itera.ch
Geiser Rosettarosetta.geiser@itera.ch
Häggi Martinmartin.haeggi@itera.ch
Lüscher Andreaandrea.luescher@itera.ch
Meier Giorgiogiorgio.meier@itera.ch
Mürset Beatricebeatrice.muerset@itera.ch
Oehler Christianchristian.oehler@itera.ch
Pfrunder Mayamaya.pfrunder@itera.ch
Sommerhalder Remoremo.sommerhalder@itera.ch
Urech Christianchristian.urech@itera.ch
Wälti Sandrasandra.waelti@itera.ch

wurde auch das sogenannte Überlaufproblem befürchtet. Dabei werden viele Geräte und Uhren beim Übergang vom 31.12.1999 auf den 1.1.2000 nicht einfach um einen Tag weitergeschaltet, sondern auf einen Anfangswert zurückgesetzt. Als Beispiel können hier zahlreiche Personalcomputer aufgeführt werden, die beim Jahrtausendwechsel das Datum auf den 4.1.1980 zurücksetzen.

Wo hätte das Jahr-2000-Problem konkret auftreten können?

Das Problem hätte in allen Komponenten eines Computersystems (Hardware + Software) oder in Datenbeständen auftreten können. Zudem waren alle Geräte gefährdet, die über Systeme mit Mikroprozessoren (Chips) verfügen. Mikroprozessoren finden Anwendung in vielen Haushaltsgeräten (Mikrowelle, Telefongeräte), in der Unterhaltungs-

elektronik (TV, Video), in Fahrzeugen (ABS), in Geräten der Haustechnik (Aufzüge, Heizung), im Bereich der Medizinaltechnik (Röntgenapparate), in Prozesssteuerungssystemen und in Leitsystemen (Kernkraftwerke, Fabriken).

Bisher sind seit dem Jahreswechsel weltweit keine grösseren Probleme aufgetreten. Glücklicherweise wurde der Jahr-2000-Problematik anscheinend genug Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist jedoch durchaus möglich, dass einzelne Systeme noch über ein Schadenspotential verfügen.

Wir wollten Ihnen mit diesem Artikel nicht die Vorfreude auf das neue Jahrtausend nehmen, Sie jedoch auf ein aktuelles Problem unserer Informationsgesellschaft hinweisen. Die weltweite Vernetzung von Informationssystemen nimmt täglich zu und damit auch die Abhängigkeit von diesen elektronischen Hilfsmitteln.

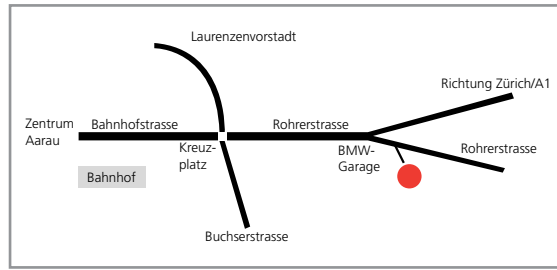
Haben Sie noch Fragen zu diesem oder einem anderen Thema? Zögern Sie nicht unsere Spezialisten/-innen per E-Mail zu kontaktieren:

Christian Urech,
Betriebsökonom HWV



ITERA Controlling GmbH

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung

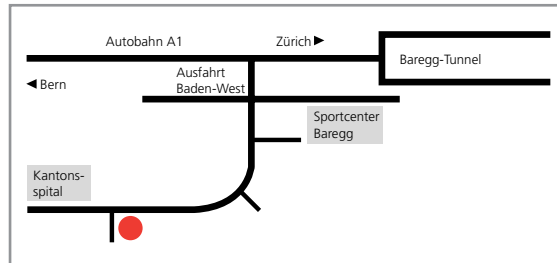


ITERA Aarau

Rohrerstrasse 102
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Immobilien AG

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

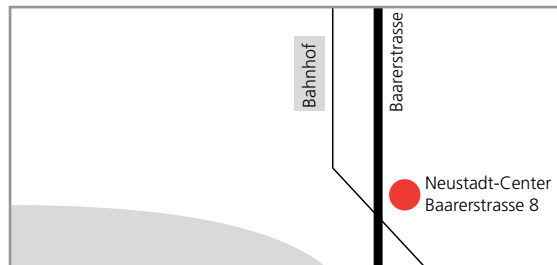


ITERA Baden

Weite Gasse 14
5401 Baden
Telefon 056 484 80 10
Telefax 056 484 80 11

ITERA Treuhand & Steuer AG

- Gründung, Umstrukturierung, Nachfolge, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Treuhand

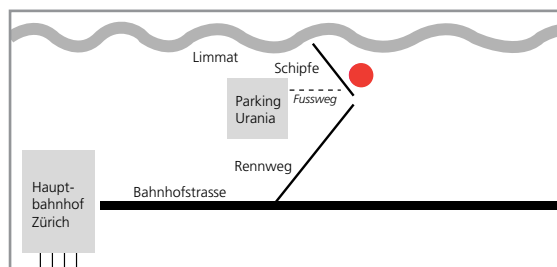


ITERA Zug

Neustadt-Center
Baarerstrasse 8
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Wirtschaftsprüfung AG


- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen



ITERA Zürich

Schipfe 7
8023 Zürich
Telefon 01 213 20 10
Telefax 01 213 20 11

Die Unternehmen der ITERA Holding AG in Aarau, Baden, Zug, Zürich:

- ITERA Controlling GmbH
- ITERA Immobilien AG, Mitglied Schweizerischer Verband der Immobilien treuhänder 
- ITERA Treuhand & Steuer AG, Mitglied Schweizerischer Treuhänderverband **STVIUSF**
- ITERA Wirtschaftsprüfung AG, Mitglied Treuhand-Kammer 